

#### § 1 Präambel

Das IFO Institut für Oberflächentechnik GmbH – nachfolgend IFO genannt - vergibt als unabhängiges, privatwirtschaftliches Prüfinstitut für Produkte die geprüft wurden, Prüfzeugnisse und Prüfzeichen. Diese Nutzungsbedingung regelt die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten für Prüfberichte, Prüfzeugnisse und Prüfzeichen, sowie die Beendigung der Nutzung.

#### § 2 Gegenstand

1. Grundlage dieser Nutzungsbedingungen, ist der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag über Prüf-/Labordienstleistungen. Diese Nutzungsbedingung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird in diesen einbezogen.
2. Die Genehmigung zur Nutzung der/des Prüfberichte/s, der Prüfurkunde/n und der/des Prüfzeichen/s gilt ausschließlich für die geprüften Produkte des Auftraggebers.

#### § 3 Benutzung des Prüfberichtes, Prüfzeugnisses und Prüfzeichens

1. Prüfberichte und Prüfzeugnisse dürfen vom Auftraggeber nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch das IFO genehmigt wurde. Änderungen jedweder Art dürfen nicht vorgenommen. Prüfberichte und Prüfzeugnisse dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.
2. Erteilte Prüfzeichen und Prüfzeugnisse gelten nur in Verbindung mit dem erteilten Prüfbericht. Auf Verlangen hat der Auftraggeber Dritten die Einsichtnahme in den zu Grunde legenden Prüfbericht zu geben.
3. Prüfberichte, Prüfzeugnisse und Prüfzeichen dürfen nur von derjenigen Firma bzw. derjenigen Betriebsstätte verwendet werden, welche den Auftrag erteilt hat. Vor einer Übertragung der Firma auf einen Rechtsnachfolger, ist der Nutzer der Prüfberichte, Prüfzeugnisse und Prüfzeichen verpflichtet, dem IFO, die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Der/Das ausgestellte Prüfbericht, Prüfzeugnis und Prüfzeichen darf nur mit Zustimmung des IFO auf den Rechtsnachfolger übertragen und von diesem genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist untersagt.
4. Prüfzeichen dürfen nur in der zur Verfügung gestellten Art und Weise verwendet werden. Eine Veränderung des erteilten Zeichens ist nur in seiner Größe zulässig, wobei die geometrischen Proportionen erhalten bleiben müssen. Das Zeichen darf in seiner Größe nur soweit verändert werden, als dass die enthaltenen Textpassagen gut lesbar sind. Eine Veränderung der enthaltenen Texte, Schriften und der farblichen Gestaltung ist untersagt.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Prüfzeichen auf dem Produkt, dessen Verpackung bzw. dem dazugehörigen Lieferschein, auf das sich das Prüfzeichen bezieht, zu nutzen. Eine Nutzung zu Werbezwecken in anderen Medien (Flyer, Broschüren, Homepage) ist dann gestattet, wenn das Prüfzeichen in Zusammenhang mit dem geprüften Produkt verwendet wird. Bei der Verwendung des Prüfberichtes, der Prüfurkunde und/oder des Prüfzeichens hat der Auftraggeber die Lauterkeit des Wettbewerbs zu beachten. Eine irreführende Verwendung zu Werbezwecken muss ausgeschlossen sein. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem IFO alle wesentlichen Änderungen im Produktionsablauf des Produktes mitzuteilen, dies gilt insbesondere für Änderungen in der Zusammensetzung des Produktes, der Verwendung anderer/weiterer Rohstoffe, der Produktionsanlage und beim wesentlichen Personal.

#### § 4 Beendigung des Nutzungsrechts

1. Das Recht zur Nutzung des Prüfberichtes, des Prüfzeugnisses und/oder des Prüfzeichens endet automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn:
  - a. sich wesentliche Änderungen im Produktionsablauf ergeben;
  - b. bei den Inhaltsstoffen des Produktes Änderungen vorgenommen werden und/oder andere weitere Rohstoffe verwendet werden;
  - c. bei Änderungen der Produktionsanlage;
  - d. bei Personaländerungen, die auf die gleichbleibende Qualität des Produktes Einfluss haben können.
  - e. Prüfberichte und Prüfzeugnisse entgegen § 3 Abs. 1 verwendet werden;
  - f. der Prüfbericht, und/ oder das Prüfzeugnis und/oder das Prüfzeichen entgegen § 3 Abs. 3 verwendet wird;
  - g. das Prüfzeichen entgegen § 3 Abs. 4 verwendet wird;
  - h. der Prüfbericht und/oder das Prüfzeugnis und/oder das Prüfzeichen in irreführender Weise gemäß § 3 Abs.5 verwendet wird;
  - i. über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen sich gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Wenn das Nutzungsrecht endet, darf der Prüfbericht, das Prüfzeugnis und das Prüfzeichen im Rechtsverkehr nicht mehr verwendet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise und Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
3. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommen, so ist das IFO berechtigt, einen Hinweis auf das Ende des Nutzungsrechtes zu veröffentlichen.

#### § 5 Haftungsfreistellung

1. Sollte das IFO durch einen Dritten, aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung des Prüfberichtes und/oder der Prüfurkunde und/oder des erteilten Prüfzeichens durch den Auftraggeber in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber das IFO von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Das Gleiche gilt für Fälle in denen das IFO durch irreführende Werbeaussagen des Auftraggebers in Anspruch genommen wird.

Stand: 06.09.2016